

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. September 1995

Ellikon a.d.Thur. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 6. September 1995 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Ellikon a.d.Thur. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde die Genehmigung der Reservezone im Bereich des früheren Bauentwicklungsgebietes Müracher widerrufen (RRB 2663/1995). Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 910 vom 20. September 1984 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 15. September 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a.d.Thur, 8548 Ellikon a.d.Thur (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 21. September 1995
7100/P3/K5

versandt: 2. Oktober 1995

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

